

Stadt Brunsbüttel

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79
„Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-
Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den
bebauten Betriebsbereichen der SASOL“**

Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung



Industrie Service

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung

**für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“
der Stadt Brunsbüttel**



Foto 1: Vaaler Moor

Planungsbehörde:

Stadt Brunsbüttel
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel

Auftraggeber:

Sasol Germany GmbH
Fritz-Staiger-Str. 15
25541 Brunsbüttel

Stand: 17. Januar 2020/geändert nach Auslegung 11.05.2021

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Beate Flex
Dipl.-Biol. Walter Maier

Datum: 07.07.2021

Unsere Zeichen:
IS-US3-STG/fx

Dokument:
2021_07_07_FFH-VP B-Plan Nr.
79 Endfassung.docx

Bericht Nr. 2906474/30
Das Dokument besteht aus
44 Seiten.
Seite 2 von 44

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.



Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV
unter www.tuvsud.com/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher),
Thomas Kainz, Simon Kellerer

Telefon: +49 711 7005-245
Telefax: +49 711 7005-492
www.tuvsud.com/de-is



TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung Stuttgart
Abteilung Umweltgutachten
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt
Deutschland



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Begründung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	FFH-Vorprüfung	8
3.1	Beschreibung des Vorhabens	8
3.2	Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche	12
3.3	Überschlägige Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele bzw. ihres Schutzzwecks	15
3.4	Überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebietes, die von den Einflussbereichen überlagert werden	20
3.5	Überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes offensichtlich auszuschließen sind	20
3.5.1	Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen	20
3.5.2	Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen über den Luftpfad	22
3.5.3	Schadstoffeinträge in Böden	30
3.5.4	Sonstige Beeinträchtigungen	30
4	Zusammenfassung	31
5	Verzeichnisse	34
5.1	Verzeichnis der Abbildungen	34
5.2	Verzeichnis der Fotos	34
5.3	Verzeichnis der Tabellen	34
5.4	Abkürzungsverzeichnis	35
5.5	Literatur und Quellenverzeichnis - Auszug	36
	ANHANG	40

1 Einführung und Begründung

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt zur Abrundung des Betriebsareals der Sasol Germany GmbH die letzte noch nicht beplante Fläche westlich des bereits bestehenden Werkes einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“ durch die Stadt Brunsbüttel erfolgen. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch das alte Josenburger Fleth
- Im Osten und Süden: durch das bebaute Betriebsgelände der SASOL und
- Im Westen: durch die Justus-von-Liebig-Straße

Mit der Planung sollen somit der Sasol Germany GmbH bauliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde damit beauftragt, eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplans zu erarbeiten. Aufgabe dieser vorliegenden Stellungnahme ist eine Relevanzprüfung der projektbedingten Auswirkungen für im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Vogelschutzgebiete im Hinblick auf das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“. Hierbei ist insbesondere darzulegen und zu bewerten, ob ein Natura 2000-Gebiet von der planungsrechtlichen Umsetzung der Bebauungspläne betroffen ist bzw. erhebliche Beeinträchtigungen in seinen Schutzzwecken oder in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt die folgenden beiden Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutz-Richtlinie (Vogel-SchRL) - zuletzt geändert am 26.01.2010
- Richtlinie 92/43/EWG bzw. 2013/17EG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Richtlinie

Wesentliches Ziel ist neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ mit besonderen Schutzgebieten zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln.

Insbesondere durch § 34 bzw. § 36 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Hier ist bestimmt, dass Projekte vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind. Auch bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen handelt es sich um Projekte, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Hierunter fallen auch bestimmte Projekte außerhalb eines solchen Gebietes, deren Wirkungen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wesentliche Rechtsgrundlage ist weiterhin das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (§§ 22 ff).

Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen „...die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...“ zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ausführungen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) sieht das BNatSchG eine FFH-Vorprüfung - also die überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen kann - nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl wird angeführt, dass generell zu prüfen sei, „...ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura 2000-Gebieten auslösen zu können“ (vgl. LANA, Pkt. 2.2). Eine Vorprüfung ist jedoch nur dann zielführend, wenn sie sich überschlägig bereits auf die konkreten Rahmenbedingungen wie Erhaltungsziele und Schutzzweck der möglicherweise berührten Natura 2000-Gebiete erstreckt. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, so dass bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslöst. Die Erhaltungsziele umfassen im Wesentlichen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Im Rahmen einer derartigen FFH-Vorprüfung ist somit gemäß LANA überschlägig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- bzw. Erhaltungsziele möglich sind.

Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können. Umfang und Inhalt der nachfolgenden FFH-Vorprüfung umfassen folgende Angaben (vgl. auch VV-FFH, LANA sowie Froelich & Sporbeck):

- Beschreibung des Vorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben
- überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche
- überschlägige Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und ihres Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks - i.d.R. aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar



- überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebietes, die von den Einflussbereichen überlagert werden
- überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

Weitere Arbeitsgrundlagen sind die Ausführungen des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das Gutachten zu diesem Leitfaden des Kieler Instituts für Landschaftsökologie.

3 FFH-Vorprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

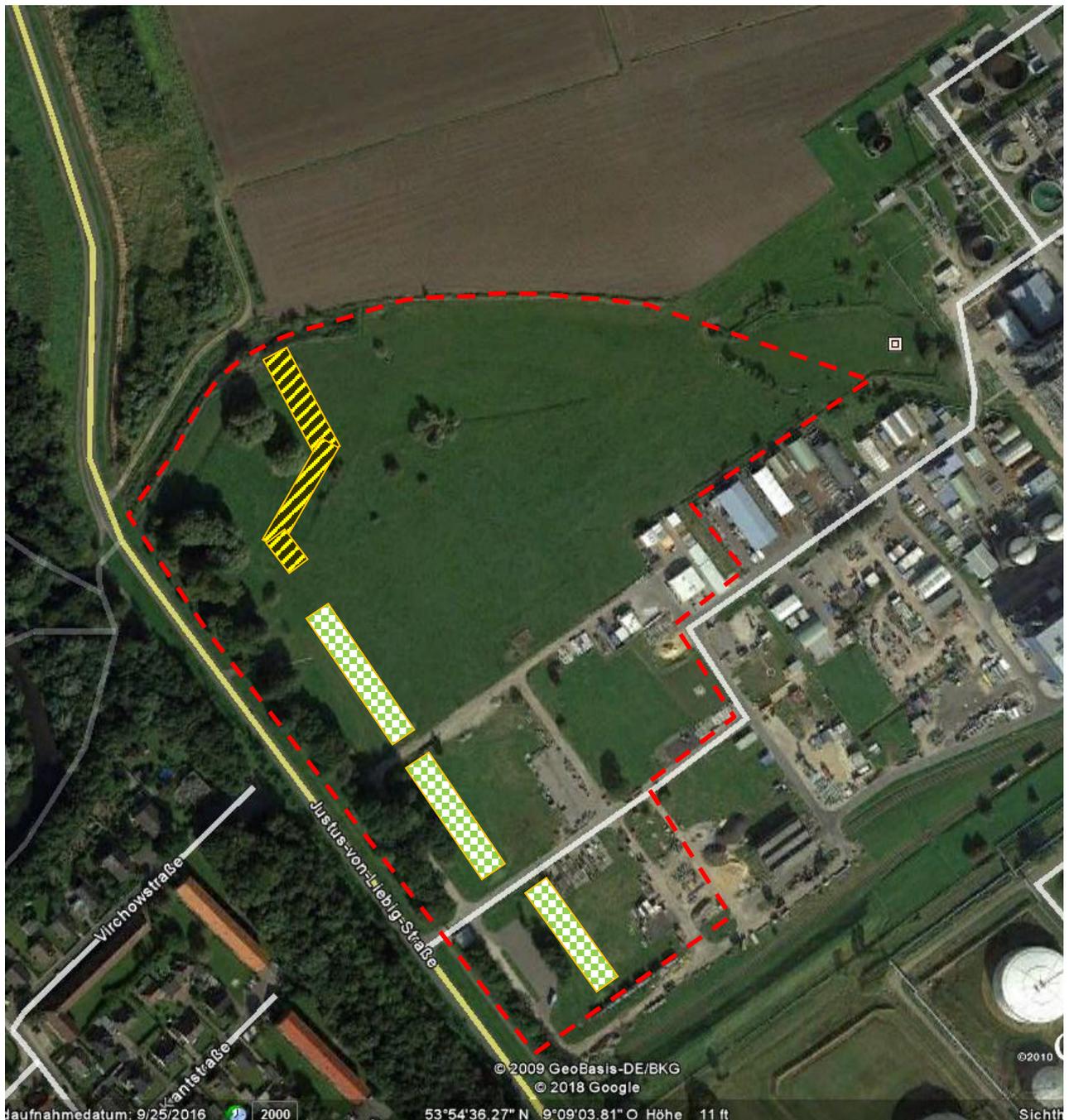
Wie bereits dargestellt, beabsichtigt die Stadt Brunsbüttel zur Abrundung des Betriebsareals der Sasol Germany GmbH die letzte noch nicht beplante Fläche westlich des bereits bestehenden Werkes einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“ durch die Stadt Brunsbüttel erfolgen. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch das alte Josenburger Fleth
- Im Osten und Süden: durch das bebaute Betriebsgelände der SASOL und
- Im Westen: durch die Justus-von-Liebig-Straße

Mit der Planung sollen somit der Sasol Germany GmbH bauliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Hierzu können neben u.a. Produktionsanlagen, Bürogebäuden, Lagerhallen etc. auch Anlagen zur Energieerzeugung wie z.B. Photovoltaikanlagen gehören. Die zu beplanende Fläche umfasst insgesamt 10,42 ha und befindet sich im Eigentum der Sasol Germany GmbH.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Fläche des B-Planes Nr. 79 als Luftbild mit einer überschlägigen Abgrenzung des Geltungsbereichs und des hier zu errichtenden Sichtschutzwalls.

Die Fläche des vorherrschenden Teils des Geltungsbereichs ist durch Grünland zu beschreiben, welches regelmäßig durch Rinder beweidet und hierdurch kurz- bzw. von Verbuschung freigehalten wird. Es handelt sich teils um mesophiles Grünland, welches aufgrund der langjährigen Beweidung jedoch keine mageren bzw. arten- und strukturreichen Ausprägungen aufweist. So ist aufgrund der intensiven Nutzung die Fläche maßgeblich als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit der Dominanz von Wirtschaftsgräsern sowie Stickstoff- und Ruderalisierungszeigern mit Übergängen zu artenarmem bis mäßig artenreichem Grünland zu charakterisieren. Die Plangebietsfläche wird in ihrem nördlichen Abschnitt von einem in nordwest-südöstlicher Richtung verlaufenden Graben durchzogen, welcher auf ehemalige Gruppen schließen lässt. Während der Begehungen war er vorherrschend trocken bzw. maximal kurzzeitig vernässt. Es konnte kein ausgeprägtes stehendes oder fließendes Wasser beobachtet werden. Ganz im Norden des Geltungsbereichs verläuft südlich des Werkszauns ein weiterer bis ca. 2 m breiter Graben mit vorherrschend steilen Böschungen, welcher nur im äußersten Nordwesten, in eine breitere Mulde übergehend, als weitgehend durchgängig wasserführend zu betrachten ist. Der Graben selbst ist durch Ablagerungen wie Ziegelsteine und starken Viehtritt sowie durch Nährstoffeinträge infolge der Beweidung zu charakterisieren.



Legende:

-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 79 (überschlägige Darstellung)
-  Geplanter Sichtschutzwall
-  Bestehende Sichtschutzwälle

Abbildung 1: Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 79 und Verlauf Sichtschutzwall (unmaßstäblich, überschlägige Darstellung) Grundlage: Luftbild Google Earth

Im Nordwesten des Geltungsbereichs finden sich alte, stattliche und weithin sichtbare Weiden. Diese zeigen im unteren Bereich der mächtigen Stämme starken Weidetierverbiss. Entlang der Justus-von-Liebig-Straße innerhalb des Werkszaunes finden sich Gehölzpflanzungen mit unterschiedlichen Gehölzen wie Weiden, Feldahorn, Bergahorn, Esche, Schwarzerle oder Zitterpappel. Auch hier zeigen einzelne Bäume starken Verbiss auf, der bis zum Absterben führte.

Es ist auf die großenteils versiegelten, geschotterten bzw. als Transport- und Lagerflächen genutzten Bereiche des gesamten südlichen Abschnitts des Geltungsbereiches hinzuweisen. Hier befanden sich ehemals die Verkehrswege, Lagerflächen und Anlagen der Oleonaphta Chemische Fabrik GmbH.

Hinsichtlich der zu erwartenden industriellen Nutzung innerhalb des Plangebiets (B-Plan Nr. 79) wird von einer anteilig vergleichbaren Nutzung wie bislang innerhalb des Werksgeländes der Sasol Germany GmbH ausgegangen.

Mit Bezug auf bisher erstellte Immissionsprognosen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgte eine Berechnung der zu erwartenden Immissionsbeiträge. Diesbezüglich wurden insbesondere der potenziell relevante Luftschadstoff Stickstoffdioxid bzw. der Eintrag über Stickstoffdepositionen ermittelt.

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor Gewerbelärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung (deBAKOM, 2019) zur Betrachtung zusammenhängender schalltechnischer Belange erstellt. Ziel ist die Festlegung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel als sogenannte Emissionskontingente, mit denen die zulässigen Immissionsbeiträge an der nächstliegenden Wohnbebauung eingehalten werden. Als nächstgelegener Immissionsort wurde die Wohnbebauung der Justus-von-Liebig-Straße betrachtet. Auf der Grundlage der derzeitigen Gesamtbelastung durch Gewerbeeräusche in der Umgebung des Werksgeländes der Sasol Germany GmbH wurden somit die noch zulässigen zusätzlichen Geräuschemissionsbeiträge im Rahmen einer Prognose abgeleitet. Dabei ergibt sich aus Lage und Form des Plangebiets hinsichtlich der nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen, dass nach Osten Flächen mit höheren flächenbezogenen Schallleistungspegeln vorgesehen werden können als in der Mitte bzw. im Westen des Plangebiets. Die Bereiche der Sichtschutzwälle bleiben bei der vorzunehmenden Kontingentierung unberücksichtigt, da diese nicht industriell überplant werden und die sich zur Justus-von-Liebig-Straße hin erstreckende Fläche des Plangebiets als Ausgleichsfläche ohne gewerbliche

bzw. industrielle Nutzung dient. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Festlegung und Beachtung der ermittelten Emissionskontingente die zulässigen Immissionsbeiträge an der nächstliegenden Wohnbebauung eingehalten werden.

Die Entsorgung der Niederschlags- und Abwasserströme, des Kühlwassers sowie die Deckung des Wasserbedarfs aus dem Grundwasser erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand gemäß bisheriger Praxis bzw. im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse der Sasol Germany GmbH am Standort Brunsbüttel. Im Zuge konkreter Anlagenplanungen könnten detaillierte Prognosen der anfallenden Oberflächen- und Abwasserströme erfolgen bzw. sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse anzupassen.

Die Abfälle werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben soweit möglich recycelt oder verwertet bzw. beseitigt.

Mit Bezug auf die Vorgaben des Leitfadens der KAS-18 wurde festgestellt, dass der ermittelte „angemessene Sicherheitsabstand“ auf das Werksgelände der Sasol Germany GmbH beschränkt bleibt und somit keine schutzbedürftigen Objekte im Sinne der Seveso-III-Richtlinie betroffen sind.

Es ergibt sich für den Geltungsbereich die Notwendigkeit des Einsatzes zusätzlicher Beleuchtungseinrichtungen gemäß der bisher praktizierten Beleuchtung innerhalb des Werksgeländes.

Der Energiebedarf wird über die Energieversorgung am Standort gedeckt. Hierbei stehen u.a. Dampf, Erdgas und Strom zur Verfügung.

Während der Bauphase ist die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Diese werden sich innerhalb des Werksgeländes erstrecken.

3.2 Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche

Grundsätzlich sind Einflüsse

1. durch Flächeninanspruchnahme in den Natura-2000-Gebieten (z.B. durch Baustellen und Trassen)
2. über den Luftpfad als Eintrag von Stickstoff (als nasse und trockene Deposition) bzw. über Luftschadstoffimmissionen wie z.B. Stickstoffoxide und Ammoniak
3. über Schadstoffeinträge in Böden
4. durch Lärm und Erschütterungen
5. durch Lichtimmissionen
6. durch elektromagnetische Felder
7. über den Wasserpfad bezüglich der Elbe (Einleitung von Abwasser, Abgabe von Salzfrachten, Kühlwasserentnahme und -einleitung), Grundwasserbenutzungen
8. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

zu prüfen.

Eine direkte Inanspruchnahme bzw. Umwidmung von Natura 2000-Gebieten ist nicht gegeben. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des Werksgebietes der Sasol Germany GmbH bzw. gemäß Flächennutzungsplan eines Industriegebiets (GI) erstreckt, können Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. die unmittelbare Umnutzung von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Indirekte Auswirkungen, wie z.B. Zerschneidungseffekte, sind hierdurch ebenfalls nicht gegeben.

Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Diese werden sich auf das nahe Umfeld der Baustellenfläche beschränken. Anhaltspunkte auf besonders störende Einwirkungen außerhalb des Werksgebietes liegen nicht vor.

Ungeachtet dessen, dass bislang keine Hinweise auf die Nichtverträglichkeit von Vögeln bei Einhaltung der bestehenden technischen Anforderungen betreffend elektromagnetische Felder vorliegen, sind durch das Planvorhaben keine diesbezüglichen Belastungen abzuleiten.

Der Wasserbezug bzw. die Ableitung von Wasser erfolgt, wie in Kapitel 3.1 dargelegt, nach aktuellem Kenntnisstand im Rahmen bestehender Erlaubnisse bzw. gemäß bisheriger Praxis und gesetzlichen Anforderungen. Erhebliche Einflüsse durch Grundwasserveränderungen sind - auch während der Bauphase - nicht abzuleiten.

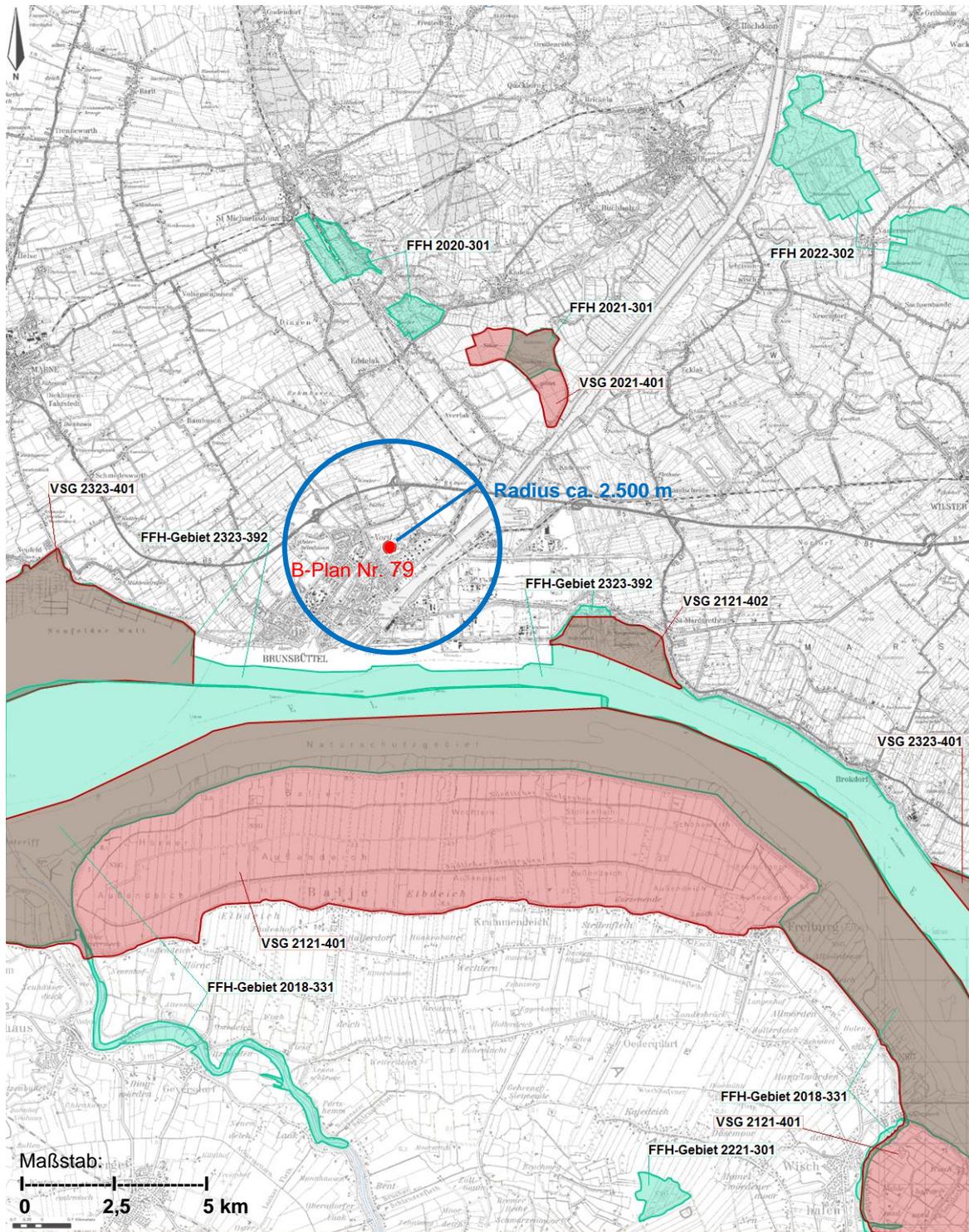
Ergänzend ist festzuhalten, dass mit Bezug auf die Lage des Plangebiets innerhalb des Werksgebietes der SASOL relevante Veränderungen des Meso- und Mikroklimas - z.B. der Wind-, Temperatur- und Feuchteverhältnisse sowie z.B. von Kaltluftentstehungs- und Durchflussgebieten und außerhalb des Industriegebietes nicht zu erwarten sind.

Somit sind als potenzielle Wirkungen / Wirkfaktoren insbesondere Einflüsse

- über den Luftpfad (Schadstoffimmissionen),
- durch Bodeneinträge über den Luftpfad sowie durch
- Lärm- und Lichtimmissionen

denkbar. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes durch diese Wirkfaktoren abzuleiten sind, wird unter Kapitel 3.5 dargestellt und bewertet. Dabei wird - soweit erforderlich - auch auf potenzielle Summationswirkungen mit anderen Vorhaben eingegangen.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Wirkraumes/Einflussbereiches sind somit die Einflüsse über den Luftpfad sowie ggf. als Lärm- bzw. Lichtimmissionen. Mit Bezug auf die Ergebnisse der separaten Immissionsprognose und in Anlehnung an die TA Luft wurde überschlägig für den Untersuchungsraum ein Kreis mit einem Radius, der dem 50-fachen einer Schornsteinhöhe von 50 m entspricht, von 2.500 m angenommen. Da einige der zu betrachtenden Gebiete dadurch nicht abgedeckt werden, wurde das Beurteilungsgebiet über diese Festlegung hinaus entsprechend erweitert, so dass eine mögliche Beeinträchtigung aller nächstgelegenen bzw. sich im potenziellen Einflussbereich befindlichen Natura 2000-Gebiete abgeleitet werden kann.



Legende:

- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet

Maßstab 1 : 36500

Hinweis: Überschneidungen von Vogelschutz- und FFH-Gebieten sind in brauner Farbe dargestellt.

Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete sowie Radius 2.500 m um das Plangebiet B-Plan Nr. 79

Quelle: Daten des Landes SH und Niedersachsen sowie des Bundesamtes für Naturschutz

Bei den außerhalb des Radius dargestellten FFH-Gebieten handelt es sich u.a. auch um gegenüber Stickstoffeintrag besonders empfindliche Lebensräume wie Vaaler Moor und Herrenmoor. Vorsorglich werden daher auch die in größerer Entfernung zum Vorhaben befindlichen Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle vorhabenbedingten Wirkungen erfasst werden, die ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete führen können.

3.3 Überschlägige Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele bzw. ihres Schutzzwecks

Bei den Natura-2000-Gebieten in der weiteren Umgebung handelt es sich, wie in Abbildung 2 dargestellt, um die am nächsten gelegenen Gebiete:

Niedersachsen:

- FFH-Gebiet 2018-331 Untere Elbe
- Vogelschutzgebiet 2121-401 Untere Elbe

Schleswig-Holstein:

- FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen
- FFH-Gebiet 2020-301 Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn
- FFH-Gebiet 2021-301 Kudensee
- Vogelschutzgebiet 2121-402 Vorland St. Margarethen
- Vogelschutzgebiet 2323 -401 Untere Elbe bis Wedel
- Vogelschutzgebiet 2021-401 Naturschutzgebiet Kudensee

Weiterhin sind in einer vergleichsweise größeren Entfernung von ca. 14 km im Nordwesten des Standortes das

- FFH-Gebiet 2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor

bzw. im Süden in ca. 17 km Entfernung das

- FFH-Gebiet 2221-301 Oederquarter Moor.

aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen zu nennen.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 auf der Grundlage der Standarddatenbögen sowie der Ausführungen des LLUR (Leitlinien bezüglich der Vorprüfung der Verträglichkeit) die Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung, die relevanten Erhaltungsziele, Gefährdungen sowie die durch das geplante Vorhaben ggf. sich ergebende Betroffenheit (in fester Schrift) zusammengestellt.

Tabelle 1: Kurzcharakteristik, Arten und Lebensräume von besonderer Bedeutung, relevante Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Gefährdungen der Natura 2000-Gebiete im Großraum Brunsbüttel

* prioritäre Lebensraumtypen und Arten

CL: Critical Loads N/(ha*a)

LRT: Lebensraumtyp

Kurzcharakteristik	Lebensraumtypen (Code) und Arten von besonderer Bedeutung	Relevante Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Gefährdungen, projektbezogene Betroffenheit (fett)
DE 2018-331 Untere Elbe (FFH-Gebiet, Niedersachsen)			
<p>Gesamtfläche: 18.680 ha</p> <p>Außendeichflächen Ästuar der Elbe mit Brack- und Süßwasserbracken, Röhrichten, Weidelgras, Weiden-Auwaldfragmente, Salzwiesen, Hochstaudenfluren, Altarme u.a.</p>	<p>1130 Ästuarien 3150 natürliche und naturnah nährstoffreiche Stillgewässer 6430 feuchte Hochstaudenfluren 6510 Magere Flachlandmähwiesen 91E0 Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder* 91F0 Hartholzauenwälder</p> <p>Nordseeschnäpel* kleiner Seehund, Schweinswal, Finte, Rapfen, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Lachs Schierling-Wasserfenchel*</p>	<p>Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche, magerer Flachlandmähwiesen und höher gelegener Außendeichbereiche und Erhaltung Auwälder an Flüssen mit naturnahem Wasserhaushalt</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als (Teil-) Lebensraum von Fisch- und Rundmaularten</p>	<p>Abwassereinleitung, Kühlwasserentnahme und -einleitung, Salzeinleitung</p> <p>N-Eintrag über Luftpfad LRT 6510: CL: 20-30 kg N/(ha*a) (Beitrag < 3 %)</p> <p>LRT 91F0 / 91E0 außerhalb Einflussbereich (vgl. LLUR, Kap. 7)</p> <p>s.o.</p>
DE-2121-401 Untere Elbe (Vogelschutzgebiet, Niedersachsen)			
<p>Gesamtfläche: 16.715 ha</p> <p>Ästuarbereich der Untere Elbe mit tidebeeinflussten Brack- und Süßwasserbereichen, Salzwiesen, Röhrichten, extensiv genutztes Feuchtgrünland außendeichs</p>	<p>Ca. 80 Brut und Rastvögel u.a. Brutvögel wie Flussseeschwalbe, Kampfläufer, Lachsseeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Weißstorch, Wisenweihe, Bekassine, Braunkehlchen, Knäkente, Krickente, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel</p>	<p>Erhalt der Wasserqualität sowie der Bestände der Nahrungsfische,</p> <p>Erhalt der weitgehend natürlichen Gewässerdynamik im Außendeichbereich</p>	<p>Intensivierung und Änderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Deichbau und Entwässerung,</p> <p>Wasserverschmutzung (Abwasser-, Kühlwasser-, Salzeinleitung), Kühlwasserentnahme,</p> <p>Windenergieanlagen, küstennahe Industrieansiedlung, Freileitungen,</p> <p>Störungen insbes. durch Tief- flüge und Jagd</p>

DE-2221-301 Oederquarter Moor (FFH-Gebiet, Niedersachsen)			
<p>Gesamtfläche: 84 ha</p> <p>Relativ naturnahes Hochmoor in den Harburger Elbmarschen, entwässerte Moorheide-Stadien, sekundäre Birken-Moorwälder, kleinflächig naturnahe Hochmoorvegetation, überw. artenarmes Moorgrünland</p>	<p>7110 Lebende Hochmoore 7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 91D0 Moorwälder</p> <p>Langblättriger Sonnentau</p>	<p>Schutz der größten Hochmoor-Restfläche mit typischer Vegetation in den Harburger Elbmarschen</p> <p>Erhaltung der Nährstoffarmut</p>	<p>N-Eintrag über Luftpfad LRT 7120 und 7150: CL: 7,5 kg N/(ha*a) (vgl. LLUR)</p> <p>LRT 91D0: CL: 10-20 kg N/(ha*a)</p>
DE-2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (FFH-Gebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 19.280 ha</p> <p>Gesamtes sh-Elbästuar mit Nebenflüssen bestehend aus eigentlichem Elbstromlauf mit angrenzenden Überflutungsbereichen</p> <p>Größtes und am besten erhaltenes Ästuar Deutschlands</p>	<p>1110 Sandbänke mit schwacher ständiger Überspülung 1130 Ästuarien 1310 Pioniervegetation (Quellerwatt) 1330 Atlantische Salzwiesen 2120 Weißdünen 2310 Trockene Sandheiden 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 91D0 Moorwälder* 91E0 Auenwälder* 91F0 Hartholzauenwälder</p> <p>Finte, Rapfen, Steinbeißer, Schnäpel, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Seehund, Lachs Schierling-Wasserfenchel*</p>	<p>Erhaltung Tideeinfluss, Brackwasserzonierung, Überflutungsdynamik, Bodenstruktur und Morphodynamik,</p> <p>Erhaltung natürlicher Sedimentations- und Strömungsverhältnisse</p> <p>Erhalt der ökologischen Wechselbeziehungen und Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie der Wasserqualität</p> <p>Erhaltung barrierefreie Wanderstrecke und Durchgängigkeit</p>	<p>Schleppnetzfischerei, Schifffahrt, Wassersport,</p> <p>Wasserverschmutzung (Abwasser-, Kühlwasser-, Salzeinleitung), Kühlwasserentnahme,</p> <p>Sedimenträumung, Veränderung von Lauf und Struktur, Sturmflut</p> <p>N-Eintrag über Luftpfad alle LRT mit Ausnahme 1130 außerhalb Einflussbereich, projektbezogene Betroffenheit: Teilgebiet 6 (vgl. LLUR, Kap. 7)</p>
DE-2020-301 Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn (FFH-Gebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 220 ha</p> <p>Ehemalige Küstenlandschaft aus Kliffs (Klews) und vorgelegerten alten Nehrungshaken (Donns) mit Dünenanden überlagert, dazwischen Vermoorungen</p>	<p>4030 Trockene europäische Heiden 6230 Artenreiche Borstgrasrasen* 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore 9190 Alte bodensaure Eichenwälder</p>	<p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT insbes. durch Mosaikkomplexe mit charakteristischen Lebensräumen, natürliche Nährstoffarmut etc.</p>	<p>Drainage, Sedimenträumung, Kanalisation, Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen, Düngung/ Pesticide, Aufgabe der Beweidung, Jagd</p> <p>N-Eintrag über Luftpfad: LRT 7140 und 9190: CL: 14 kg N/(ha*a) (vgl. LLUR) LRT 6230: CL: 15 kg N/(ha*a) (vgl. LLUR)</p> <p>(Beitrag < 3%)</p>

DE-2021-301 Kudensee (FFH-Gebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 104 ha</p> <p>Marsch- und Moorniederung, größtenteils unter Meeresspiegel mit erhaltenem See, durch Aufspülung entstandene Flächen in ungestörter Entwicklung</p>	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons</p> <p>Steinbeißer</p>	<p>Erhaltung als natürlich eutrophes Gewässer mit Röhrichtzonen, Bruchwaldresten und Weidengebüschen, Lebensraum vielfältiger Vogelwelt</p> <p>Erhalt vegetationsarmer sandig-kiesiger Brandungsufer, barrierefreie Wanderstrecken und größerer Rückzugsgebiete, geringer anthropogener Feinsedimenteintrag</p>	<p>Verschlammung, Verlandung, anthropogener Feinsedimenteintrag</p>
DE-2121-402 Vorland St. Margarethen (Vogelschutzgebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 244 ha</p> <p>Teil eines der letzten Deichvorländer der Elbe, beweidete Grünflächen mit Brackwassereinfluss, Röhrichte, Priel, Stillgewässer, Flutmulden und Weidengebüsche</p>	<p>Blaukehlchen (Brut) Wachtelkönig (Brut) Kampfläufer (Rast) Nonnengans (Rast)</p>	<p>Erhaltung des tidebeeinflussten, extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandes mit Flutmulden und -rinnen und des Röhrichts, störungsarme Rast- Nahrungs- und Bruthabitate, unzerschnittene Flugbeziehungen zwischen Teilhabitaten und Elbe</p>	<p>Stationäre Fischerei, Jagd, Rohrleitungen, Küstenschutzmaßnahmen (Verbauungen etc.)</p> <p>Bau- und Betriebslärm</p>
DE-2323-401 Unterelbe bis Wedel (Vogelschutzgebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 7.426 ha</p> <p>Große Flächen des Elbästuars: Unterelbe mit eingelagerten Inseln, Mündungsgebiete der Pinnau und der Stör und eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch</p>	<p>Neufelder Vorland: rastende Watvogelarten wie Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler (auch brütend), Sanderling, Sandregenpfeifer, internationale Bedeutung für mausernde Brandgänse, rastende Enten, Gänse, sowie brütende und rastende Seeschwalben (Fluss-, Trauer- und Lachseeschwalbe)</p> <p>Unterelbe bedeutend als Rast- und Überwinterungsgebiet u.a. für Gänse, Enten, Schwäne, Zwergsäger, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Seeschwalben, u.a. Brutvögel wie Weißstorch u. Wachtelkönig, Blaukehlchen</p>	<p>Übergreifend: Erhaltung als störungsarme Brutgebiete für Blaukehlchen, Flussschwalben, Vögel des Grünlands und der Röhrichte sowie als Rastgebiet insbes. für Watvögel, Seeschwalben und Enten</p> <p>Erhaltung der strukturreichen naturnahen Landschaft mit Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen sowie der Grünländer als störungsarme Brut- und Überwinterungsgebiete und möglichst ungestörter Gewässerdynamik</p> <p>Erhaltung weitgehend unzerschnittener Räume zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen</p> <p>Erhaltung günstiger Nahrungsverfügbarkeit</p> <p>Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebiete</p>	<p>Fischerei, Jagd, Schifffahrt, Wassersport, Wasserstandregulierung, Küstenschutzmaßnahmen (z.B. Verbau)</p> <p>Wasserverschmutzung (Abwasser-, Kühlwasser-, Salzeinleitung), Kühlwasserentnahme</p>

DE-2021 -401 NSG Kudensee (Vogelschutzgebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 249 ha</p> <p>Seit 1992 als NSG ausgewiesen, Kerngebiet als FFH-Gebiet (2021-301)</p> <p>Restsee eines ca. 2000-3000 v. Chr. entstandenen Strandsees</p> <p>Flachbuchten mit Röhrichtzonen, Bruchwaldresten, Weidengebüschen</p> <p>Landesweit bedeutendes Rast- und Brutgebiet für Wasservogelarten des Binnenlandes</p>	<p>Zwergschwan (Rast)</p> <p>Trauerseeschwalbe (Rast)</p> <p>Kampfläufer (Rast, Brut)</p> <p>Tüpfelsumpfhuhn (Brut)</p> <p>Uferschnepfe (Brut)</p> <p>Rohrschwirl (Brut, Rast)</p> <p>Schilfrohrsänger (Brut)</p> <p>Rohrweihe (Brut)</p> <p>Bekassine (Brut)</p> <p>Wiesenweihe (Brut)</p> <p>Knäkente (Brut)</p>	<p>Erhaltung der Arten und Lebensräume, insbesondere Erhaltung als landesweit bedeutsames Rast- und Brutgebiet für genannte Vogelarten</p> <p>Erhaltung der Störungsarmut insbes. während Brut- und Rastzeiten</p>	<p>Wasserstandsregulierung, Wassersport insbes. Angeln</p>
DE 2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor (FFH-Gebiet, SH)			
<p>Gesamtfläche: 964 ha</p> <p>Degenerierte Hochmoore in der Elbmarsch und angrenzender trockener Geesthang als typische Randvermoorungen der Geestmarsch</p> <p>Von Niedermooren geprägte Niederung 4 m unter NN und tiefste Niederung Deutschlands, Entwässerung über Schöpfwerke, Gräben und Moorkanal in NOK, durch Bau NOK Zergliederung</p>	<p>7120 noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore</p> <p>7150 Torfmoor-Schlenken</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Kreuzotter</p>	<p>Übergreifend: Renaturierung der Resthochmoorflächen sowie Erhaltung der Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche</p> <p>Erhaltung der hydrologischen, chemischen und physikalischen sowie lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen</p> <p>Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung, Düngung, Drainage, Kanalisation / Ableitung von Oberflächenwasser, Änderung des hydrologischen Systems, Wasserstandsregulierung</p> <p>N-Eintrag über Luftpfad: LRT 7120 und 7150: CL: 7,5 kg N/(ha*a) LRT 4030 und 9190: CL: 13-14 kg N/(ha*a) (vgl. LLUR)</p> <p>(Beitrag < 3%)</p>

Zusammenfassend ist für die im Großraum Brunsbüttel liegenden Natura 2000-Gebiete festzuhalten, dass als projektbedingte Betroffenheiten bzw. Einflüsse oder Gefährdungen insbesondere Stickstoffeinträge über den Luftpfad sowie ggf. Störungen durch Bau- oder Betriebslärm denkbar sind.

3.4 Überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebietes, die von den Einflussbereichen überlagert werden

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, sind Wirkungspfade infolge eines zukünftigen Anlagenbetriebs zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Ergebnisse der separaten Immissionsprognose zeigen, dass sich die Bereiche maximaler Beaufschlagung durch Luftschadstoffe innerhalb des Werksgeländes bzw. im direkten Umfeld der Planfläche des B-Plans Nr. 79 befinden (vgl. auch Abbildungen 3 und 4). Unbenommen hiervon werden alle oben dargestellten FFH-Gebiete mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen nachfolgend vertieft betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Natura 2000-Gebiete, die ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen beeinträchtigt werden könnten, über diese Darstellung abgedeckt sind.

3.5 Überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes offensichtlich auszuschließen sind

Zur Prognose, ob der Betrieb zukünftig zu betreibender Anlagen innerhalb des Plangebiets zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führen kann, erfolgt nachfolgend unter Bezug auf die Ergebnisse der separaten Gutachten eine überschlägige Bewertung sowie - soweit erforderlich - eine Gegenüberstellung der spezifischen Empfindlichkeiten der FFH-Lebensraumtypen / Arten und der detaillierten Wirkpfade.

Bei der Bewertung wird neben Beurteilungsgrundlagen aus den gesetzlichen Regelwerken insbesondere auf die Ausführungen und Bewertungsempfehlungen der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ des Landesumweltamtes Brandenburg sowie die „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ des Kieler Instituts für Landschaftsökologie und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 9 A 5.08 vom 14.04.2010 zurückgegriffen.

3.5.1 Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Lärm durch Industrietätigkeiten für Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete existieren keine Kriterien. Es liegen jedoch zur Bewertung von Lärmbeeinträchtigungen von Brutvögeln durch Straßenbauvorhaben artspezifische Angaben zu kritischen Schallpegeln bzw. Effektdistanzen vor (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010). Die vergleichsweise höchsten Anforderungen betragen für den kritischen Schallpegel nachts 47 dB(A)

für den Wachtelkönig. Weiterhin wird als kritischste Effektdistanz (z.B. für den Seeadler) eine Entfernung von 600 m angegeben, bei geringeren Pegelwerten bzw. höheren Entfernungen sind verkehrsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm unwahrscheinlich.

In den Leitlinien des LLUR ist darauf verwiesen, dass die o.g. Kriterien nur mit Vorbehalt auf Gewerbe- und Industrielärm übertragbar sind: Auch bei dem geringen Abstand der nächstgelegenen Straße in Büttel und St. Margarethen von 200 m zum Vogelschutzgebiet wird eine Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm gemäß LLUR ausgeschlossen. Aufgrund der vergleichsweise großen Entfernungen zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (vgl. Abbildung 2) sind erhebliche Auswirkungen durch den anlagenbedingten Verkehr mit Sicherheit auszuschließen.

Das LLUR führt in seinen Leitlinien aus, dass bei einer Zusatzbelastung von < 37 dB(A) am Immissionsort IO3 (Büttel Südwest) sich dieser außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches befindet und damit auch eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Vorland St. Margarethen durch das jeweilige Vorhaben nicht zu befürchten ist.

Die schalltechnische Untersuchung (deBAKOM, 2019) leitet für den nächstgelegenen Immissionsort - Wohnbebauung südwestlich der Justus-von-Liebig-Straße - auf der Grundlage der derzeitigen Gesamtbelastung durch Gewerbegeräusche die noch zulässigen zusätzlichen Geräuschemissionsbeiträge ab. D.h., bis zu deren Höhe werden die dann zu erwartenden Beurteilungspegel der Gesamtbelastung durch gewerbliche Geräuschemissionen die jeweiligen Richtwerte einhalten. Bezieht man in die Abschätzung die Irrelevanzregelung für die Zusatzbelastung nach TA Lärm Nr. 3.2.1 mit ein, so sind für die Zusatzbelastung durch Geräuschemissionen ausgehend vom Plangebiet Nr. 79

$L_r = 33 \text{ dB(A)}$ nachts bzw.

$L_r = 49 \text{ dB(A)}$ tags

zulässig. Hieraus werden entsprechende Emissionskontingente bzw. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel für einzelne Teilflächen des Plangebiets abgeleitet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Festlegung und Beachtung der ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Emissionskontingente) die zulässigen Immissionsbeiträge an der nächstliegenden Wohnbebauung (südwestlich Justus-von-Liebig-Straße) eingehalten werden. Zu weiteren Darstellungen und Details wird auf das separate Fachgutachten verwiesen.

Mit Bezug auf den Abstand zwischen Bebauungsplan und den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten mit > 2,5 km kann somit sicher ausgeschlossen werden, dass hier Veränderungen der Lärm-situation wahrnehmbar sind.

Gemäß LLUR ist eine Betrachtung von Baumaßnahmen dann erforderlich, sofern in der Zeit vom 15.4 bis zum 31.8. mit Baulärm zu rechnen ist, der dauerhaft relevante nächtliche Zusatzbelastungen über 27 dB(A) am Immissionsort Büttel Südwest erzeugt. Als wesentliche Schallquellen während der Bauphase sind in der Regel die Baumaterial anliefernden oder Aushub abtransportierenden LKW zu betrachten. Im Hinblick auf den derzeitigen LKW-Verkehr auf dem Werksgelände, die Entfernungen zu den nächstgelegenen Schutzgebieten und die zwischen dem Vorhaben und den Natura 2000-Gebieten bereits vorhandenen und teils lärmintensiven Nutzungen (z.B. Straßen, Schiffsverkehr des NOK und auf der Elbe) ist auch durch den ggf. während der Bauphase auftretenden Lärm keine relevante Verschlechterung oder Beeinträchtigung - auch lärmempfindlicher Vogelarten des Vogelschutzgebietes Vorland St. Margarethen (vgl. Tabelle 1) - zu erwarten.

Lichtemissionen können ebenfalls eine Relevanz insbesondere für nachtaktive Tierarten haben. Unter Bezug auf die bereits vorhandenen Vorbelastungen durch Siedlungsgebiete, die Verkehrswege Straße und Elbe bzw. NOK sowie insbesondere der vorhandenen Industrieansiedlungen ist bereits von einer weitflächigen Vorbelastung durch nächtliche Lichtquellen in der Umgebung auszugehen. Mit Verweis auf die vergleichsweise große Entfernung zwischen B-Plan und Natura 2000-Gebieten sind erhebliche und vom derzeitigen Zustand abweichende Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Gebiete - insbesondere auch der empfindlichen Vogelschutzgebiete Vorland St. Margarethen und Unterelbe - bzw. der hier vorkommenden Vogelarten durch Lichtimmissionen daher nicht abzuleiten. Diese Einschätzung entspricht auch den Ausführungen des LLUR (Pkt. 5.4).

3.5.2 Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen über den Luftpfad

Auswirkungen über den Luftpfad infolge von Schadstoffemissionen auf die FFH-Gebiete Unterelbe, Oederquarter Moor, Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn sowie Vaaler Moor und Herrenmoor sind, wie unter Kapitel 3.2 bis 3.4 aufgezeigt, zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen.

Im Rahmen der separaten Immissionsprognose wurden die Immissionszusatzbelastungen für den ggf. vorhabenrelevanten Luftschadstoff Stickstoffdioxid überschlägig ermittelt. Abbildung 3 zeigt die

Immissionszusatzbelastung infolge einer vergleichbaren industriellen Nutzung innerhalb des Plan-
gebiets für Stickstoffdioxid im Jahresmittel im räumlichen Überblick.

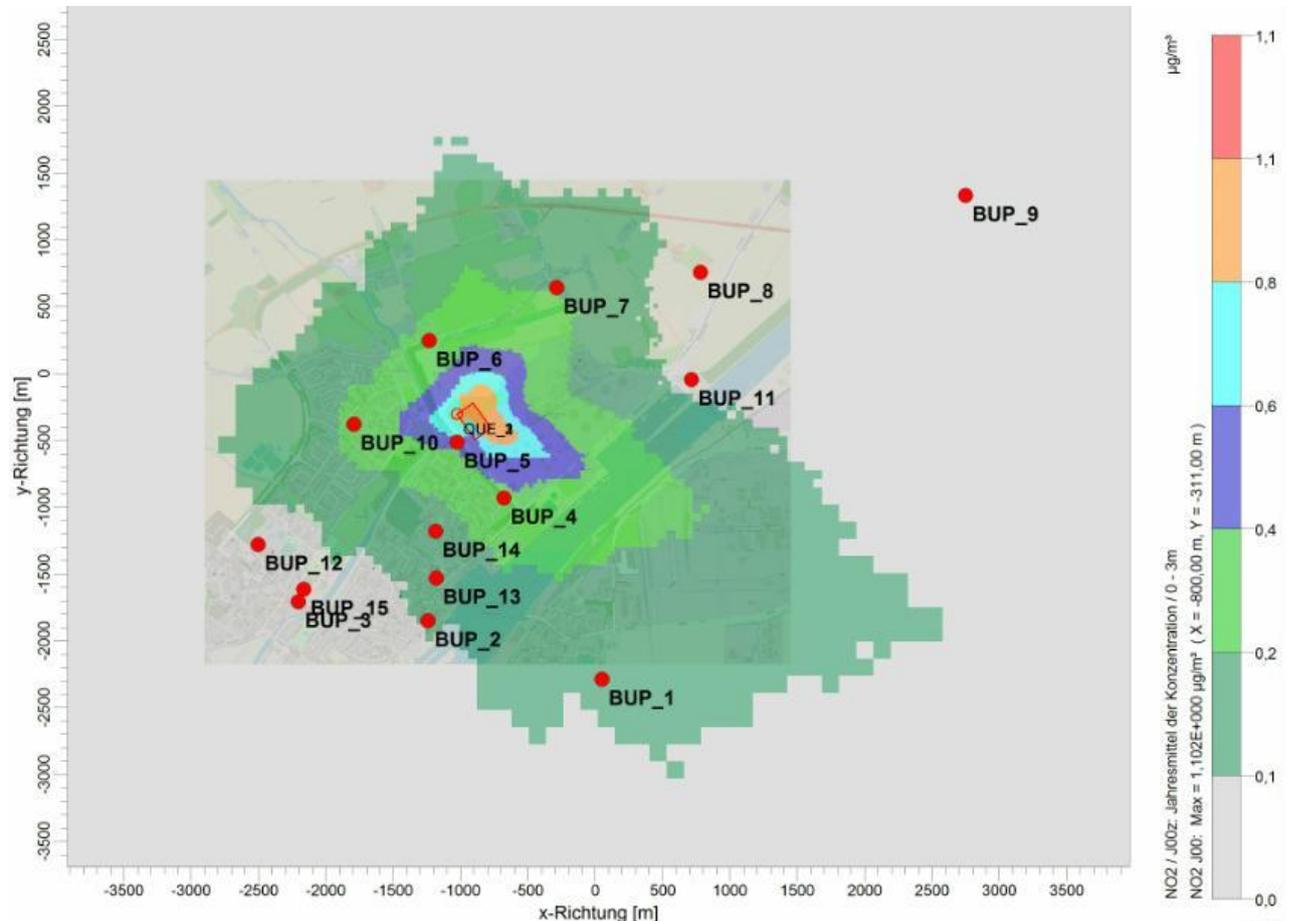


Abbildung 3: Immissions-Zusatzbelastung im Jahresmittel (IJZ) durch Stickstoffdioxid ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)
Quelle: TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 2020

Für Stickstoffdioxid ist gemäß TA Luft Nr. 4.2.2 ein Irrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung zeigt, dass die prognostizierte Zusatzbelastung im Untersuchungsgebiet das Irrelevanzkriterium deutlich unterschreitet. Der Immissionsbeitrag durch einen zukünftigen vergleichbaren Anlagenbetrieb im Bereich des Plangebiets des B-Plans Nr. 79 ist damit als irrelevant und nicht als Beitrag zum Entstehen oder zur Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen.

In der TA Luft sind unter Punkt 4.4 zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, Immissionswerte für Stickstoffoxide angegeben. Werden die unter Punkt 4.4.3 der TA Luft angegebenen Zusatzbelastungswerte von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, unterschritten, ist von einer irrelevanten Zusatzbelastung - auch zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen - auszugehen. Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass außerhalb des Werksgeländes die Irrelevanzwerte, mit Ausnahme eines kleinen Abschnitts im Bereich der Justus-von-Liebig-Straße, in bereits kurzer Entfernung zum Werksgelände unterschritten werden. Somit ist insbesondere in den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten ein messbarer Einfluss durch Stickstoffoxide nicht anzunehmen.

Ergänzend ist anzufügen, dass die Immissionsbeiträge für Schwefeldioxid mit einer maximalen Immissionszusatzbelastung von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ innerhalb des Werksgeländes das Irrelevanzkriterium der TA Luft zum Schutz von Ökosystemen von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ebenfalls deutlich unterschreiten.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass bei einer vergleichbaren industriellen Nutzung im Plangebiet infolge der überschlägig ermittelten Immissionszusatzbelastung erhebliche Beeinträchtigungen der Vegetation bzw. empfindlicher Pflanzen durch Stickoxide insbesondere im Bereich der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete nicht abzuleiten sind.

Für den Parameter Stickstoffdeposition stehen für einige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der Literatur kritische Belastungsgrenzen „Critical Loads“ zur Verfügung.

In Analogie zum „Critical Level“ der Luftschadstoffkonzentrationen wird als „Critical Load“ (CL) diejenige Schadstoffdeposition definiert, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Auf internationaler Ebene wurden in Bern 2002 insbesondere für Stickstoffdepositionen Critical Loads für empfindliche Ökosysteme wie Wälder, Heiden, Moore und Grünland festgelegt. Diese werden gemäß der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete“ des Landesumweltamtes Brandenburg als Beurteilungswerte bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung empfohlen. Auf diese Werte wird auch durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie in der „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ verwiesen. Weiterhin wird in den Leitlinien des LLUR mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 9 A 5.08) festgestellt, dass in der Fachdiskussion und der Rechtsprechung das Konzept der Critical Loads derzeit als geeignete Basis für eine Beurteilung gilt.

Die Critical Loads für Stickstoffdepositionen sind auf nachfolgender Seite in Tabelle 2 für verschiedene FFH-Lebensraumtypen aufgeführt.

Tabelle 2: Critical Loads für Stickstoffdepositionen

Quelle. Landesumweltamt Brandenburg, Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Anhang 1 B

Ökosystem	Lebensraumtyp nach Anhang 1 FFH-RL (Natura 2000-Code)	Bewertungskategorie	Empirische Critical Loads nach Berner Liste [15] = Beurteilungswert in kg N(ha*a) ^{*2}
Oberflächenwasserhabitat im Inland			
Permanent oligotrophe Gewässer Weichwasserseen ...Dünenstillgewässer	3140 3130	## (#)	5-10 10-20
Moor- und Sumpfhabitate			
Nährstoffärmere Flachmoore	7140, 7210, 7230, 91D0/D1/D2	#	10-20
Graslandhabitate			
Halbtrockenrasen	6120, 6210, 6240	##	15-25
Pionierfluren auf Binnendünen	2330	(#)	10-20
Bodensaure Binnendünen mit geschlossenem Rasen	2330	(#)	10-20
Mähwiesen tiefer und mittlerer Lagen	6510	(#)	20-30
Pfeifengraswiesen	6410	(#)	15-25
Heidewiesen mit Juncus u. feuchte Rasendecken mit Borstgras	6230	##	10-20
Heideland-, Busch- und Tundrahabitate			
Nasse Heiden mit Glockenheide-Dominanz	4010	(#)	10-25 (abhängig von P-Limitierung und Bewirtschaftung)
Trockene Heiden	4030	##	10-20 (abhängig von P-Limitierung und Bewirtschaftung)
Waldhabitate			
Gemäßigte Wälder (allgemein) Azonale Wälder/Auwälder	9110/30/50/60/70/80/90 91E0/F0	#	10-20
Boreale Wälder (allgemein)	9410	#	10-20

*1: ##: zuverlässig, eine hinreichende Anzahl von Veröffentlichungen verschiedener Studien zeigt übereinstimmende Ergebnisse

#: weitestgehend zuverlässig, Ergebnisse einiger Studien vergleichbar

(#): Expertenvotum, teilweise hergeleitet aus Kenntnissen von vergleichbaren Ökosystemen, wenn keine empirischen Daten für das jeweilige Ökosystem vorhanden waren

*2: Zur Auswahl des Critical Load aus dem Bereich der angegebenen Spannweite wird in [15] für terrestrische Ökosysteme in Abhängigkeit von abiotischen Faktoren folgende Empfehlung gegeben:

Anwendung des Spannweitenbereiches in Abhängigkeit von:	Temperatur / Frostperiode	Bodenfeuchtigkeit	Verfügbarkeit basischer Kationen	P-Limitierung	Bewirtschaftungsintensität
unterer Bereich	kalt/lang	trocken	niedrig	N-limitiert	niedrig
mittlerer Bereich	mittel	mittel	mittel	nicht bekannt	normal
oberer Bereich	warm/keine	feucht	hoch	P-limitiert	hoch

Somit liegen für die in Tabelle 1 aufgezeigten Lebensraumtypen 4030 (Trockene europäische Heiden), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen) Critical Loads mit einem Beurteilungswert von 10 bis 20 kg N/(ha*a) vor. Die LRT 7120 (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) und 7150 (Torfmoor-Schlenken) sind in Tabelle 2 nicht aufgeführt, die Critical Loads werden bei nährstoffärmeren Flachmooren mit einem Eintrag von ebenfalls 10 bis 20 kg N/(ha*a) angegeben. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird der strengere Beurteilungswert des LLUR von 5 bis 10 kg N/(ha*a) für diese beiden Lebensraumtypen (vgl. auch Tabelle 2) herangezogen. Für den LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sind CL mit einem Beurteilungswert von 20-30 kg N/(ha*a) genannt. Das LLUR konkretisiert die angegebenen Schwellen der CL von 10 bis 20 kg N/(ha*a) auf 15 kg N/(ha*a) bzw. bei 5 bis 10 kg N/(ha*a) auf 7,5 kg N/(ha*a).

Das Landesumweltamt Brandenburg schlägt als Irrelevanzschwelle für die projektbedingte Zusatzbelastung 10 % des Beurteilungswertes für Stickstoffdepositionen vor. Das Kieler Institut für Landschaftsökologie leitet einen strengeren Schwellenwert ab: Der zusätzliche Stickstoffeintrag, ab dem mit einer relevanten Beeinträchtigung zu rechnen ist, beträgt gemäß den Ausführungen des Kieler Instituts für Landschaftsökologie 3 % des Critical Loads. Dieser Schwellenwert wird damit begründet, dass der 3%-Wert niedriger ist als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse, die einen Entzug von anfallenden Stickstoffverbindungen bewirken (vgl. S. 36). Dies entspricht auch den Ausführungen des LLUR unter Bezug auf die Bestätigung durch das BVerwG.

Da Auswirkungen über Stickstoff-Einträge auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete nicht grundsätzlich auszuschließen sind, wurden auf der Grundlage der zu erwartenden Stickstoffemissionen infolge eines zukünftigen vergleichbaren Anlagenbetriebs diese Einträge über die Deposition berechnet. Hierbei wurden sowohl die Stickstoffoxide (NO_x) als auch ein potenzieller Austrag von Ammoniak berücksichtigt.

Nachfolgend ist in Abbildung 4 die Stickstoffdeposition (N-Eintrag) durch einen vergleichbaren Anlagenbetrieb im Bereich der Planfläche des B-Plans Nr. 79 als Eintrag in kg N/(ha*a) dargestellt. Die maximale Zusatzbelastung ist innerhalb der Planfläche selbst zu erwarten. Im Bereich des nächstgelegenen Natura-2000-Gebietes (FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen) unterschreitet der Stickstoffeintrag 0,05 kg N/(ha*a). Somit ist für alle stickstoffempfindlichen Lebensräume wie insbesondere die nächstgelegenen FFH-Gebiete eine sichere und deutliche Unterschreitung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums abzuleiten.

Zur ergänzenden Information sind in Tabelle 3 die Stickstoffdepositionen für die einzelnen FFH-Gebiete mit Stickstoffrelevanz unter Berücksichtigung des jeweiligen Irrelevanzwertes des CL zusammengefasst.

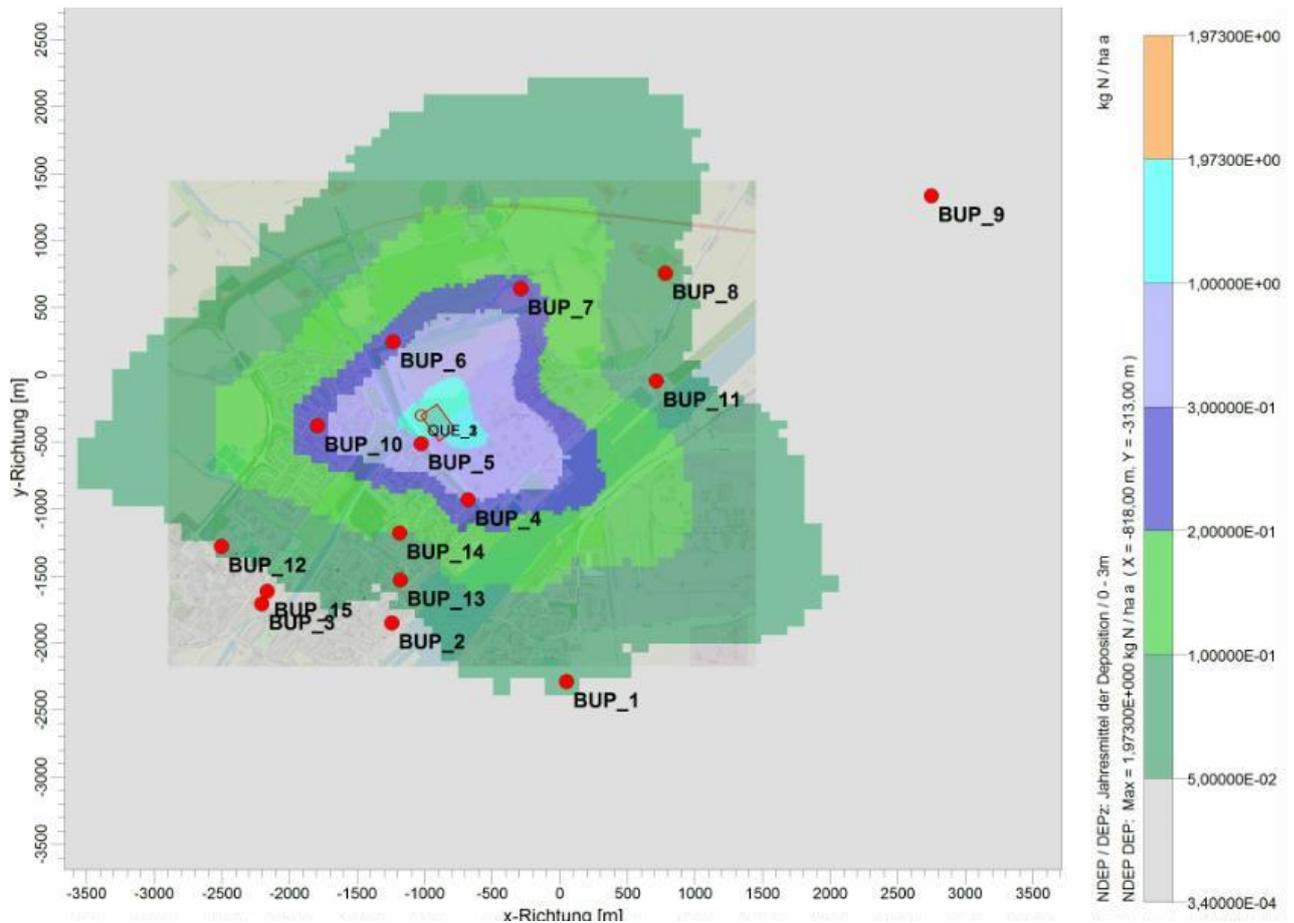


Abbildung 4: Immissions-Zusatzbelastung im Jahresmittel (IJZ) durch Stickstoffdeposition (kg N /ha*a),

Quelle: TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 2020

Gemäß Abbildung 4 und Tabelle 3 ist somit festzuhalten, dass auch die strengsten Schwellenwerte von 3 % des jeweiligen Critical Load durch die Zusatzbelastung infolge einer industriellen Nutzung des Plangebiets (B-Plan Nr. 79) deutlich unterschritten werden.

Tabelle 3: Immissionszusatzbelastung durch die Stickstoffdeposition in den nächstgelegenen FFH-Gebieten

FFH-Gebiet	Critical Load [kg N/(ha*a)]		Irrelevanzwert (3 %) [kg N/(ha*a)]		Max. N-Deposition Plangebiet [kg N/(ha*a)]
	Bereich ¹	Mittel ²	Bereich ¹	Mittel ²	
Untere Elbe, Niedersachsen, LRT 6510 LRT 91F0 und 91E0**	20-30	25	0,6-0,9	0,75	<< 0,05*
Oederquarner Moor, LRT 7110, 7120, 91D0	5-10 bzw. 10-20	7,5	0,15-0,30 0,30-0,60	0,225	<< 0,05
Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (LRT 6510**)	20-30	-	0,60-0,90	-	<< 0,05**
Klev- und Donnlanschaft bei St. Mi- chaelisdonn LRT 4030, 6230, 7140, 9190	10-20	14 bzw. 15	0,30-0,60g	0,450	<< 0,05
Vaaler Moor und Herrenmoor LRT 7120, 7150, 9190, 4030	5-10 bzw. 10-20	7,5	0,15-0,30 0,30-0,60	0,225	<< 0,05

* im nächstgelegenen Abschnitt der Elbe und außerhalb des LRT 6510

¹ Berner Liste

** außerhalb Einflussbereich (vgl. LLUR)

² Mitteilung LLUR

Summationswirkungen von Stickstoffeinträgen

Grundsätzlich ergibt sich für jedes FFH-Gebiet rein rechnerisch eine Aufsummierung der Stickstoffeinträge durch die bestehende Vorbelastung – insbesondere z.B. aus der landwirtschaftlichen Nutzung - sowie ggf. zukünftig durch weitere in Planung befindliche bzw. bereits genehmigte stickstoffemittierende Betriebe.

Die aktuelle Hintergrundbelastung (vgl. LLUR und UBA) für die Gesamt-Stickstoffdeposition liegt im Bereich von Offenland (Wiese, Weide, Heide, offenes Moor) bei ca. 31 kg N/(ha*a), in Laubwald

(Birkenwald auf Moor, Eichenwald auf dem Klevhang) bei ca. 66 kg N/(ha*a) und auf offenen Wasserflächen bei ca. 20 kg N/(ha*a). Somit sind die Critical Loads bereits durch die Hintergrundbelastung in allen Fällen deutlich überschritten.

Im Urteil des BVerwG 9 A 5.08 (Nr. 93, 94) wird ausgeführt,

„...dass jedenfalls in Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung – wie hier – die CL um mehr als das Doppelte übersteigt, eine Irrelevanzschwelle von 3 % des jeweiligen CL-Wertes anzuerkennen ist. Eine so bemessene Schwelle findet ihre Rechtfertigung in dem Bagatellvorbehalt, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes steht. Als allgemeiner, im gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV) wurzelnder Rechtsgedanke kann dieser Vorbehalt nicht nur bei direkten Flächenverlusten (vgl. dazu Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 124), sondern auch bei mittelbaren Einwirkungen auf einen Lebensraum wie den hier in Rede stehenden Stickstoffdepositionen zum Tragen kommen (Beschluss vom 10. November 2009 a.a.O. Rn.8). Wann eine Einwirkung Bagatellcharakter hat, ist eine zuvörderst naturschutzfachliche Frage.

Eine Orientierungshilfe bietet insoweit der vom Kieler Institut für Landschaftsökologie erarbeitete Fachkonventionsvorschlag, der unabhängig vom betroffenen Flächenumfang eine Schwelle von 3 % des CL empfiehlt (KifL, S. 35). Ausweislich dieser naturschutzfachlich fundierten Ausarbeitung wird von konsultierten Experten eine Zusatzbelastung in der Größenordnung von 3 % des CL übereinstimmend als nicht signifikant verändernd eingestuft. ... Danach besteht mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Gemessen an der habitatrechtlichen Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, erweisen sich damit vorhabenbedingte Zusatzbelastungen bis zu dieser Schwelle unabhängig vom Umfang der betroffenen Fläche als Bagatelle, die die Verträglichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellt...“

In Anlehnung an die Ausführungen des BVerwG und unter Bezug auf die deutliche Unterschreitung der CL durch die vorhabenbezogenen Stickstoffeinträge mit deutlich $\ll 0,05$ kg N/(ha*a) ist auszuschließen, dass sich durch einen zukünftigen Anagenbetrieb im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 79 eine erhebliche Veränderung des Ist-Zustandes ergibt bzw. die Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Summation mit weiteren stickstoffemittierenden Vorhaben entbehrlich.

3.5.3 Schadstoffeinträge in Böden

Infolge des bestehenden und geplanten Anlagenbetriebs der Sasol Germany GmbH am Standort Brunsbüttel sind keine Schadstoffe - wie z.B. Schwermetalle - von Relevanz, welche sich in Böden anreichern und ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen „Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen“ oder als „Bestandteil des Naturhaushalts“ führen können.

3.5.4 Sonstige Beeinträchtigungen

Unter Bezug auf die in Tabelle 2 angeführten Gefährdungen bzw. ggf. projektbezogenen Betroffenheiten (rechte Spalte), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der angeführten Lebensräume führen können, ist davon auszugehen, dass diese durch das Vorhaben (B-Plan Nr. 79) auszuschließen sind.

Eine Beeinträchtigung der in Tabelle 2 genannten Arten von besonderer Bedeutung bzw. gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie ist ebenfalls nicht abzuleiten, da weder deren Lebensräume noch Bereiche zur Nahrungsaufnahme oder Aufzucht von Jungtieren bzw. Rastplätze von dem Vorhaben tangiert oder zerschnitten werden. Ergänzend wird auf das separate Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen verwiesen.

Das Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht daher für Planvorhaben nicht abzuleiten.

4 Zusammenfassung

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt zur Abrundung des Betriebsareals der Sasol Germany GmbH die letzte noch nicht beplante Fläche westlich des bereits bestehenden Werkes einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“ durch die Stadt Brunsbüttel erfolgen. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch das alte Josenburger Fleth
- Im Osten und Süden: durch das bebaute Betriebsgelände der SASOL und
- Im Westen: durch die Justus-von-Liebig-Straße

Mit der Planung sollen somit der Sasol Germany GmbH bauliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde damit beauftragt, eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit für die Aufstellung beider Bebauungspläne zu erarbeiten. Aufgabe dieser vorliegenden Stellungnahme ist eine Relevanzprüfung der projektbedingten Auswirkungen für im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Vogelschutzgebiete im Hinblick auf das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“. Hierbei ist insbesondere darzulegen und zu bewerten, ob ein Natura 2000-Gebiet von der planungsrechtlichen Umsetzung der Bebauungspläne betroffen ist bzw. erhebliche Beeinträchtigungen in seinen Schutzzwecken oder in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Innerhalb des potenziellen Wirkraums liegen das FFH-Gebiet 2018-331 Unterelbe, das Vogelschutzgebiet 2121-401 Unterelbe, das FFH-Gebiet 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, das FFH-Gebiet 2020-301 Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn, das FFH-Gebiet 2021-301 Kudensee, das Vogelschutzgebiet 2121-402 Vorland St. Margarethen, das Vogelschutzgebiet 2323-401 Unterelbe bis Wedel, das Vogelschutzgebiet 2021-401 Naturschutzgebiet Kudensee sowie in einer vergleichsweise größeren Entfernung im Nordwesten des Standortes das FFH-Gebiet 2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor bzw. im Süden auf niedersächsischer Seite das FFH-Gebiet 2221-301 Oederquarter Moor.

Im Rahmen dieser Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung sollte abgeschätzt werden, ob im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 79 erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen Schutzzwecken oder in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Das heißt, es war die Frage zu klären, ob die Tatbestände, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich machen, erfüllt sind.

Zentrales Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der zahlreichen schutzwürdigen Lebensräume der Ästuarien, trockenen Heiden, Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren, mageren Flachland-Mähwiesen, degradierten Hochmoore bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoorschlenken und alten bodensauren Eichenwälder. Schutzziele, die für die Lebensraumtypen und Arten, welche für die Meldung der Gebiete ausschlaggebend sind, sind insbesondere die Erhaltung und Entwicklung von Brut- und Rastgebieten, die Erhaltung der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen, einer hohen Wasserqualität bei den Mooren sowie bei den Flachlandmähwiesen, Auenwäldern und Borstgrasrasen bzw. trockenen Heiden die Erhaltung der Nährstoffarmut bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Eine direkte Inanspruchnahme bzw. Umwidmung von Natura 2000-Gebieten ist nicht gegeben. Da der Geltungsbereich des B-Plans innerhalb des gemäß Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Werksgeländes des Sasol Germany GmbH liegt, sind Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. die unmittelbare Umnutzung schutzwürdiger Flächen auszuschließen. Zerschneidungseffekte sind hierdurch ebenfalls nicht gegeben. Erhebliche Einflüsse durch Grundwasserveränderungen bzw. die Entnahme und Ableitung von Wasser aus bzw. in Natura 2000-Gebiete sind nicht gegeben. Relevante Veränderungen des Meso- und Mikroklimas - z.B. der Wind-, Temperatur- und Feuchteverhältnisse sowie z.B. von Kaltluftentstehungs- und Durchflussgebieten sind außerhalb des Werksgeländes nicht anzunehmen.

Erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen sind mit Bezug auf die ermittelten Emissionskontingente für die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete nicht abzuleiten. Unter Bezug auf die Vorbelastung der Umgebung und die Entfernungen zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebieten sind erhebliche und vom derzeitigen Zustand abweichende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bzw. der hier vorkommenden Tierarten durch Lichtimmissionen sicher auszuschließen.

Die separate Immissionsprognose zur Abschätzung der Immissionszusatzbelastung durch Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide zeigt, dass die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. vor erheblichen Nachteilen sowie zum Schutz der Vegetation

und von Ökosystemen im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die Zusatzbelastung durch Schwefeldioxid ist ebenfalls als irrelevant zu bewerten. Somit ist in den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten ein messbarer Einfluss durch Luftschadstoffimmissionen nicht anzunehmen und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen hierdurch nicht tangiert.

Zur Bewertung der Erheblichkeit der Stickstoffeinträge infolge des Betriebs vergleichbarer Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgte eine separate Berechnung der Deposition der stickstoffhaltigen Schadstoffe. Die Ergebnisse zeigen, dass die maximalen Stickstoffdepositionen bei allen FFH-Gebieten deutlich unterhalb des jeweiligen strengsten Schwellenwertes von 3 % des Critical Loads (CL) liegen. Auch im Bereich der als gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindlichen Lebensräume - wie den nächstgelegenen Biotopen im Covestro Industriepark Brunsbüttel - werden die jeweiligen strengsten Irrelevanzschwellen als 3 % der CL deutlich unterschritten.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung und unter Bezug auf die deutliche Unterschreitung der CL durch die vorhabenbezogenen Stickstoffeinträge mit deutlich $\ll 0,05 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ist auszuschließen, dass sich durch eine zukünftig vergleichbare industrielle Nutzung innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Veränderung des Ist-Zustandes ergibt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Summation mit weiteren stickstoffemittierenden Vorhaben entbehrlich.

Mit Bezug auf den bisherigen Anlagenbetrieb der Sasol Germany GmbH am Standort Brunsbüttel sind keine Schadstoffe – wie z.B. Schwermetalle – von Relevanz, welche sich in Böden anreichern und ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen „Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen“ oder als „Bestandteil des Naturhaushalts“ führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Gebiete in der Umgebung abzuleiten sind. Das Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht für die planerische Umsetzung des B-Plans Nr. 79 daher nicht abzuleiten.

5 Verzeichnisse

5.1 Verzeichnis der Abbildungen

- Abbildung 1: Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 79 und Verlauf geplanter Sichtschutzwall
- Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete sowie Radius 2.500 m um das Plangebiet B-Plan Nr. 79
- Abbildung 3: Immissions-Zusatzbelastung im Jahresmittel (IJZ) durch Stickstoffdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Abbildung 4: Immissions-Zusatzbelastung im Jahresmittel (IJZ) durch Stickstoffdeposition ($\text{kg N}/\text{ha}^*\text{a}$)

5.2 Verzeichnis der Fotos

- Foto 1: Vaaler Moor (Deckblatt)

5.3 Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 1: Kurzcharakteristik, Arten und Lebensräume von besonderer Bedeutung, relevante Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie Gefährdungen der Natura 2000-Gebiete im Großraum Brunsbüttel
- Tabelle 2: Critical Loads für Stickstoffdepositionen
- Tabelle 3: Immissionszusatzbelastung durch die Stickstoffdeposition in den nächstgelegenen FFH-Gebieten

5.4 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz
AVV-Baulärm	Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BP / B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CL	Critical Loads
EHZ	Erhaltungszustand
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
ha	Hektar
kg	Kilogramm
LAI	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes SH
LNatSchG	Landesnaturchutzgesetz Schleswig-Holstein
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOK	Nord-Ostsee-Kanal
NO _x	Stickoxide
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Richtlinie
SH	Schleswig-Holstein
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
VogelSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

5.5 Literatur und Quellenverzeichnis - Auszug

- Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe – ARGE Elbe: Gewässergütebericht der Elbe argumet: Umweltuntersuchung NOK Schleusen Brunsbüttel, Prognose der betriebsbedingten Luftschadstoff-Emissionen und -Immissionen durch Schiffsverkehr und der baubedingten Emissionen und Immissionen, Projekt-Nr. N0508/05/08, 16. Januar 2009
- Berndt, R.K., Koop, B & Struwe-Juhl, B.: Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5 Brutvogelatlas 2003
- Bio Consult SH: Ornithologisches Fachgutachten, Brut-, Rast- und Zugvögel, Errichtung eines Windparks bei Büttel, SH, November 2006
- Bornholdt Ingenieure GmbH: Grünordnungsplan zum B-Plan Nummer 25 – 1. Änderung, 02/2007
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI: Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, 1. März 2012
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 bzw. 03.11.2015
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB
- Bundesverwaltungsgericht: Urteil BVerwG 9 A 5.08 verkündet am 14. April 2010
- deBAKOM: Prognose der Geräuschimmissionen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Brunsbüttel, 11.01.2019
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft – FÖAG: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, 2011
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2007, 2009
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH: Windpark Büttel: Fachgutachten Fledermäuse, November 2006
- Inburex Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH: Übersicht über Störfallszenarien / Überarbeitung von Szenarien/Szenarien nach § 50 BImSchG zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes für den Betriebsbereich der SASOL Germany GmbH, Werk Brunsbüttel, 29.06.2017

- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie, Februar 2008
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL): FFH-Gebiete im Elbästuar, Ziele für die Erhaltung und Entwicklung – Rahmenkonzeption – April 2005, im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18), November 2010
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Land Brandenburg – Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz (Landesumweltamt Brandenburg): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete; in: Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Bd. 58, Stand November 2008
- Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein / Staatliches Umweltamt Itzehoe: Leitlinien bezüglich der Vorprüfung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (92/43 EWG) für FFH- und Vogelschutzgebiete (EGV) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben am Standort Brunsbüttel, Entwurf, Stand: März 2011
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Kopie der Deichaufsichtlichen Genehmigung der Oleonaphta Chemische Fabrik GmbH vom 5.7.1962
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - LBV-SH - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Stand: 25. Februar 2009
- Landesumweltamt Brandenburg: Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiet, Stand November 2018 mit nachfolgenden Informationen
- Licht-Leitlinie: Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 18. Januar 2001
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH: online-Daten, unter <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml>, Stand 2019

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr: Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, Gem. RdErl v. 11.12.2014

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Standard-Datenbogen / Detailinformationen für die Gebiete 2022-302, 2021-401, 2323-401, 2121-402, 2021-301, 2020-301 und 2323-392

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW / Froelich & Sporbeck: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW, 2002

Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schleswig-Holstein: Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein, Kurzgutachten zu den Gebieten der atlantischen biogeographischen Region, 2003

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Runderlass vom 26.04.2000 / 2006

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Runderlass vom 26.04.2000 / 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  (2011): Informationen zum FFH-Gebiet 2018-331 Niedersachsen Unterelbe, zum Vogelschutzgebiet 2121-401 Unterelbe und zum FFH-Gebiet Oederquarter Moor (Gebietsdatenerfassung, vollständige Gebietsdaten und andere Daten)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  (2010): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen

Oleonaphta Chemische Fabrik GmbH: Bauvorhaben Oleonaphta Chemsich Fabrik GmbH in Brunsbüttelkoog, Baubeschreibungen, Pläne und weitere Informationen zum Bauvorhaben Oleonaphta Chemische Fabrik GmbH, 1961

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie – VogelSchRL, zuletzt geändert am 26.01.2010

Richtlinie 92/43/EWG bzw. 2013/17/EU des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Richtlinie

- Sasol Germany GmbH: Bauantrag für die Errichtung eines Sichtschutzwalls im nordwestlichen Werksbereich vom 26.10.2017
- Sasol Germany GmbH: Pläne und sonstige Unterlagen und Informationen, Stand 2019
- Stadt Brunsbüttel: Baugenehmigung Nr. 00223/17 zur Errichtung eines Sichtschutzwalls im nordwestlichen Werksbereich der Sasol Germany GmbH, 10.08.2018
- Stadt Brunsbüttel: Bauleitpläne (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan unter: http://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne)
- Stadt Brunsbüttel: B-Plan Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“ und 2. Änderung des B-Plans Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ – Originalstellungennahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange, 2018
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“, 2020
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Gutachten zur Biotopwertermittlung sowie Abschätzung des Ausgleichsbedarfs und Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“, 2020
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Umweltbericht - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“, 20120
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Immissionsprognose - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Industriegebiet Nordseite zwischen der Justus-von-Liebig-Straße, dem alten Josenburger Fleth und den bebauten Betriebsbereichen der SASOL“, 2020
- Umweltbundesamt – UBA: Osiris-Datenbank zur Hintergrundbelastung von Stickstoff-Depositionen (<http://osiris.uba.de/website/depo1/viewer.htm>)
- Umweltbundesamt: Erfassung, Prognose und Bewertung von Stoffeinträgen und ihren Wirkungen in Deutschland, 2011
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser und Schifffahrtsamt Brunsbüttel: Planunterlagen Neubau 5. Schleusenammer und Neubau Torinstandsetzungsdock, Fachbeitrag Artenschutz, Brunsbüttel, 23.04.2009



ANHANG

Auszug der Kapitel 1 und 4 aus:

Leitlinien bezüglich der Vorprüfung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (92/43 EWG) für FFH- und Vogelschutzgebiete (EGV) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben am Standort Brunsbüttel des LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / Staatliches Umweltamt Itzehoe, Entwurf, Stand: März 2011

Stand: 01.03.2011

- Entwurf -

Leitlinien

bezüglich der

Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung

**nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (92/43 EWG) für
FFH- und Vogelschutzgebiete (EGV)**

im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren

für Vorhaben am

Standort Brunsbüttel

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
1.1	Anlass und Zweck	3
2.	Rechtlicher Hintergrund	4
3.	Datengrundlage bezogen auf das Gebiet	7
3.1	Standortdaten und Quellen	7
3.2	Vorzulegende Unterlagen	7
4.	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
5.	Vorhabensspezifische Betroffenheit	8
5.1	Flächeninanspruchnahme	8
5.2	Einfluss über den Luftpfad	9
5.2.1	Schadstoffkonzentration in der Luft	12
5.2.2	Schadstoffeinträge in Böden	12
5.3	Lärm und Erschütterungen	12
5.4	Licht	14
5.5	Elektromagnetische Felder	14
5.6	Einfluss über den Wasserpfad	14
5.6.1	Einleitungen in die Elbe	14
5.6.2	Hinweise für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	15
5.6.3	Salzfrachten	16
5.6.4	Ausbau von Gewässern und Bauwerke an Gewässern	16
5.6.5	Benutzungen des Grundwassers	17
5.6.6	Kudensee	18
6.	Lage und Gebietsbeschreibung	19
7.	Prioritäre Lebensraumtypen und Arten / Hinweise für die Verträglichkeitsprüfung	19
8.	Prüfung von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch Vorhaben im Industrieraum Brunsbüttel/Büttel und deren Erheblichkeit bezüglich der für die jeweiligen Gebiete festgelegten Erhaltungsziele	20
9.	Zusammenfassung	20
10.	Literatur	21

1. Vorwort

1.1 Anlass und Zweck

In der Nähe des Industriestandortes Brunsbüttel befinden sich acht gemeldete Natura-2000-Gebiete (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die für Vorhaben im Industrieraum Brunsbüttel/Büttel zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete

Entfernung Luftlinie Rand Industriegebiet Brunsbüttel - Natura-2000-Gebiete	Bezeichnung des Natura-2000-Gebietes: DE -	Wirkpfad			
		Flächenin- anspruchnahme	Wasser	Luft	Lärm
500 m	2121-402 Vorland St. Margarethen (EGV)	X		X	X
500 m	2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (FFH), Teilgebiet 6 Elbe bei Brunsbüttel/St. Margarethen	X	X	X (bezogen auf Land im Gebiet)	
900 m	2119-301 Niedersachsen Unterelbe (FFH)		X	X	
1,5 km	2121-401 Niedersachsen Unterelbe (EGV)		X	X	
2,2 km	2021-301/-401 Kudensee (FFH, EGV)			X	
4,8 km	2020-301 Klev- u. Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn (FFH)			X	
6,0 km	2323-401 Unterelbe bis Wedel (EGV)		X	X	
10,5 km	2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor (FFH)			X	

EGV: Vogelschutzgebiet nach Vogelschutz-Richtlinie



Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein beauftragte im September 2006 das damalige Staatliche Umweltamt Itzehoe, dessen Nachfolgebehörde ab 01.01.2009 das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist, zusammen mit der Industrie Leitlinien bezüglich der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben am Standort Brunsbüttel zu erarbeiten. Die Leitlinien sollen die Vorgehensweise erläutern, den Umfang klar abgrenzen und damit eine Erleichterung für Antragsteller und standortsuchende Unternehmen darstellen. Sie beschränken sich auf Vorhaben im Industrieraum Brunsbüttel/Büttel und die Prüfung ihrer potentiellen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für die acht umliegenden Natura-2000-Gebiete. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 10. Januar 2006 wurde die Kulisse der Natura 2000-Gebiete ausgewählt.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt darzulegen. Sollte sich in diesen Fällen die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie ergeben, können die wesentlichen Aussagen aus der Umweltverträglichkeitsstudie abgeleitet werden. Aus rechtssystematischen Gründen sollten aber immer getrennte Unterlagen zur UVP und zur Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie erarbeitet werden.

Diese Leitlinien behandeln nicht die naturschutzrechtlichen Regelungen zum Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung. Diese Themen sind getrennt von den Leitlinien in jedem Falle durch den Antragsteller zu bearbeiten.